

► Einkommensteuer

Allgemeinverfügung zur Zurückweisung von Einsprüchen

Haben Sie für Mandanten einen Einspruch gegen die Versagung einer Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG für Erschließungskosten eines Grundstücks eingelegt, die von der Gemeinde auf Grundstückseigentümer umgelegt wurden, gilt dieser Einspruch per Allgemeinverfügung als zurückgewiesen (Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 28.2.22).

PRAXISTIPP

Diese Allgemeinverfügung ist auf die Urteile des BFH vom 21.2.18 (VI R 18/16) und vom 28.4.20 (VI R 50/17) zurückzuführen. In diesen Urteilen vertraten die Richter des BFH die Auffassung, dass für Erschließungskosten für einen öffentlichen Hauswasseranschluss bzw. für eine öffentliche Straße keine Steueranrechnung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG in Betracht kommt, weil die Handwerkerleistungen nicht „im“ Privathaushalt erbracht wurden und diesem auch nicht zugeordnet werden können.

Diese Allgemeinverfügung betrifft alle am 28.2.2022 anhängigen und zulässigen Einsprüche. Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie für Mandanten nur noch Klage erheben.

► Tagesmütter

Betriebsausgabenpauschale trotz Lockdowns

Selbstständige Tagesmütter und Tagesväter dürfen für jedes Kind, das sie betreuen, entweder die tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung als Betriebsausgaben abziehen, oder es wird eine Betriebsausgabenpauschale je Kind von 300 EUR im Monat abgezogen. Nun stellt sich die Frage, ob diese 300 EUR pauschale Betriebsausgaben auch für Zeiten abgezogen werden dürfen, in denen die Tagesstätte wegen Corona geschlossen werden musste.

Die Antwort der Bundesregierung findet sich in einer Bundestags-Drucksache und lautet „ja“. Auch während eines Lockdowns dürfen pauschal 300 EUR je Kind als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

FUNDSTELLE

- BT-Drs. 20/534 28.1.22, Antwort auf Frage 3